



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200 256 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang 17. Okt. 2013			Landesverwaltungsamt Stadtbauplatz Haldensleben Posteingang 21. OKT. 2013	
DI	DI	AM	Abteilung Bau, Ordnung und Kommunales	
zur Bearbeitung an:			OSKEG.	
Kopie an:			RPA	

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung
Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2013
Aufwertungsmaßnahme: Altstadt

Magdeburg, 14. Okt. 2013

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 205.4.14-21283
.1.13
Bearbeitet von: Frau Sischka
Kristin.Sischka@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-3197
Fax: (0391) 567-2669

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2013 vom 08.10.2013

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr (MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni 2006 (MBI. LSA S. 524)

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages für das Programmjahr 2013 und der Programmaufstellung des MLV für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertung und Abriss/Rückbau im Programmjahr 2013 ergeht der folgende

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 08.10.2013 über die Programmaufnahme für den Stadtumbau – Ost 2013 wird Ihre Maßnahme

Altstadt

im Landesförderprogramm 2013 aufgenommen bzw. fortgesetzt.

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit vorrangiger Priorität ist daher im Förderungsprogramm Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung ein Kostenrahmen in Höhe von

319.800,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	319.800,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	173.760,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	86.880,00 EUR
Einnahmen:	0,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	59.160,00 EUR

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaulinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

173.760,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **86.880,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Haldensleben zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

86.880,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen. Der kommunale Eigenanteil kann nach Erlass des MLV vom 21.08.2007 unter Anwendung der Experimentierklausel teilweise durch Dritte aufgebracht werden.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Für die Aufwertungsmaßnahme „**Altstadt**“ werden die Förderungsmittel des Bundes und des Landes wie folgt aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2013	92.600,00 € davon	46.300,00 € Bundesmittel
		46.300,00 € Landesmittel
	zuzüglich	46.300,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2014	81.160,00 € davon	40.580,00 € Bundesmittel
		40.580,00 € Landesmittel
	zuzüglich	40.580,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2015	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2016	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2017	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahme/-n verwendet werden.

Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt – Nebenstelle Magdeburg zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel sind entsprechend Art. 12 VV-Städtebauförderung 2013 nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 01.01.2013 entstanden sind. Im Jahr 2012 entstandene Kosten können vom Land Sachsen-Anhalt ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben besteht und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Haldensleben allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit in den „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ nichts anderes bestimmt ist.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs.3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs.1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Stadt Haldensleben kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Ziffer 3 der „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinie“ unter Anwendung der VV-Gk Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes anhand des Leitfadens für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich / Baufachlicher Service / Vorlagen für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben des Leitfadens sind bindend!

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Dr. Preuß

Anlagen

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- ANBest-Gk
- ANBest-P

Nr	Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2013 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
1	Haldensleben	Altstadt	Mehrgenerationen- haus, 2. BA Gröperstr. 12-20	2013	92.600,00	0,00		31.527,00	46.300,00	170.427,00
				2014	81.160,00	0,00		27.633,00	40.580,00	149.373,00
				2015	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
				2016	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
				2017	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
				Gesamt	173.760,00	0,00		59.160,00	86.880,00	319.800,00
	Haldensleben	Altstadt			173.760,00	0,00		59.160,00	86.880,00	319.800,00



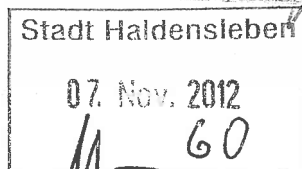
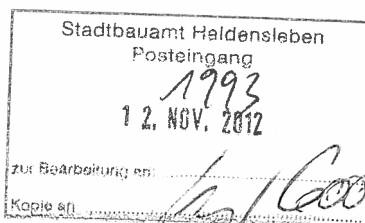
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt Postfach 1963 39009 Magdeburg

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau, Ordnung und
Kommunales

Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben



Ø RPA, SALEG,
Hr. Frävert,
601 el. Fa

Magdeburg 26. Okt. 2012

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 205.2.6-21283
-1.12

Bearbeitet von: Frau Jödicke

dorit.joedicke@lwva.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2615

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwva.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

**Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur
Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau
dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungs-
konzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung
Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2012
Aufwertungsmaßnahme: Altstadt**

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförde-
rung 2012 vom 17.10.2012

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtum-
bau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Ab-
riss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwick-
lungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und
Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr
(MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im
Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren
und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach
Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquar-
tieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier –
Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni
2006 (MBI. LSA S. 524)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages für das Programmjahr 2012 und der Programmaufstellung des MLV für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertung und Abriss/Rückbau im Programmjahr 2012 ergeht der folgende

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 17.10.2012 über die Programmaufnahme für den Stadtumbau – Ost 2012 wird Ihre Maßnahme

Altstadt

im Landesförderprogramm 2012 aufgenommen bzw. fortgesetzt.

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit vorrangiger Priorität ist daher im Förderungsprogramm Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung ein Kostenrahmen in Höhe von

1.487.775,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	1.487.775,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	920.810,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	340.405,00 EUR
Einnahmen:	0,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	226.560,00 EUR

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

920.810,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **460.405,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Haldensleben zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

340.405,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Für die Aufwertungsmaßnahme „**Altstadt**“ werden die Förderungsmittel des Bundes und des Landes wie folgt aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2012	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2013	400.000,00 € davon	200.000,00 € Bundesmittel
		200.000,00 € Landesmittel
	zuzüglich	200.000,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2014	280.810,00 € davon	140.405,00 € Bundesmittel
		140.405,00 € Landesmittel
	zuzüglich	140.405,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2015	240.000,00 € davon	120.000,00 € Bundesmittel
		120.000,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2016	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel

Mit diesen Mitteln können die in der Anlage 1 genannten Einzelmaßnahmen finanziert werden.

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahme/-n verwendet werden. Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt – Nebenstelle Magdeburg zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben besteht und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Haldensleben allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit in den „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ nichts anderes bestimmt ist.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs.3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs.1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Stadt Haldensleben kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Ziffer 3 der „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinie“ unter Anwendung der VV Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes anhand des Leitfadens für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich / Baufachlicher Service / Vorlagen für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben des Leitfadens sind bindend!

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

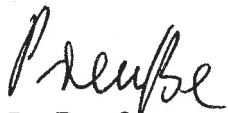
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Dr. Preuße

Anlagen

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- ANBest-Gk
- ANBest-P

Nr	Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2012 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
1	Haldensleben	Altstadt	Sicherung Stendaler Str.10							
				2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
2	Haldensleben	Altstadt	Sicherung Jacobstr.3							
				2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
3	Haldensleben	Altstadt	Sicherung Stendaler Str.15							
				2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
4	Haldensleben	Altstadt	Sicherung Lange Str.61							
				2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
5	Haldensleben	Altstadt	Mehrgenerationen-haus, 2.BA Gröperstr.12-20							
				2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2013	400.000,00	0,00	0,00	133.112,00	200.000,00	733.112,00
				2014	280.810,00	0,00	0,00	93.448,00	140.405,00	514.663,00
				2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	680.810,00	0,00	0,00	226.560,00	340.405,00	1.247.775,00
	Haldensleben	Altstadt			920.810,00	0,00	0,00	226.560,00	340.405,00	1.487.775,00



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Haldensleben
Bauamt
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang	
30. Dez. 2013	
DI	AGN/Abt.

Stadtbauamt Haldensleben Posteingang
03. JAN. 2014
zur Bearbeitung an:
Kopie an:

DRPA, SALEG
Lp. TQ

**EU-Strukturfondsförderung 2007-2013, OP des Landes Sachsen-Anhalt
i. V. m. der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtum-
baus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren
Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität: „Altstadt“**

Projekt: „Mehrgenerationenhaus 2. BA“

Vorhabennummer: 2010/02

Projektnummer: HDL-a-2010/02

- hier:
1. Mein Zuwendungsbescheid vom 02.03.2011
 2. Prüfvermerk und fachliche Stellungnahme des Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012
und nachträglichen Ergänzungen vom 28.02.2013
 3. Ihr Änderungsantrag vom 13.09.2013

Auf Ihren Änderungsantrag vom 13.09.2013 und im Ergebnis der fachlichen Prüfung vom 20.12.2012 und nachträglichen Ergänzungen vom 28.02.2013 des Bau- und Liegenschaftsmanagements (BLSA) ergeht folgender

1. Änderungsbescheid

1. Für das Projekt „Mehrgenerationenhaus 2. BA“ erkenne ich zusätzlich zu den bisher anerkannten Kosten i. H. v. 1.696.764,62 € weitere Kosten i. H. v. 180.280,38 € an. Damit betragen die zuwendungsfähigen Kosten für das o. g. Projekt **1.877.045,00 €**.

Magdeburg, 11. Dezember 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.3.3-EFRE

Bearbeitet von:
Fr. Andree

manuela.andree@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2614

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwva.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Zur Finanzierung dieser Kosten gewähre ich Ihnen zusätzlich zu den bisher bewilligten Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i. H. v. 984.123,48 € einen Zuschuss aus Mitteln des EFRE i. H. v. 104.562,62 €. Damit beträgt der insgesamt für das Projekt gewährte EFRE-Zuschuss **1.088.686,10 €**.
3. Der Prüfvermerk und die Stellungnahme zur baufachlichen Prüfung vom 20.12.2012 und nachträglichen Ergänzungen vom 28.02.2013 des BLSA zum Vorhaben „Mehrgenerationenhaus 2. BA“ wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 02.03.2011 erklärt und ist insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des Landesverwaltungsamtes ergänzt oder geändert wurde. Die Festlegungen und Auflagen im Prüfvermerk und in der Stellungnahme zur baufachlichen Prüfung und den nachträglichen Ergänzungen sind zu beachten.
4. Die zur baufachlichen Prüfung eingereichten Unterlagen sind, unter Berücksichtigung der vom BLSA vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
5. Die Finanzierung der Gesamtkosten des o. g. Projektes ändert sich wie folgt:

veranschlagte Gesamtkosten 2. BA Mehrgenerationenhaus und Parkierungsanlage insgesamt (gerundet)	6.047.000,00 €
davon Parkierungsanlage	725.000,00 €
davon Mehrgenerationenhaus	5.322.000,00 €

- **Mehrgenerationenhaus**

förderfähige Kosten Mehrgenerationenhaus 2. BA (gerundet)	4.923.000,00 €
	4.921.928,64 €
davon vom BLSA geprüft und als angemessen anerkannt	4.600.309,90 €
davon zusätzlich durch Bewilligungsbehörde (Referat 205) als zuwendungsfähig anerkannte Kosten	321.618,74 €

vorrangig einzusetzende Einnahmen	3.045.955,00 €
davon Drittmittel	1.309.015,47 €
davon Finanzierung aus SUO-Aufwertung PJ 2012 und 2013 (Fördermittel/Eigenmittel)	1.567.575,00 €

sonstige Finanzierungsmittel/Eigenmittel	169.364,53 €
---	---------------------

zuwendungsfähige Kosten innerhalb o. g. Projektes	1.877.045,00 €
davon EFRE (58 v. H.)	1.088.686,10 €
davon kommunale Eigenmittel (14 v.H.)	262.786,30 €
davon Städtebaufördermittel Bund/ Land(28 v.H.)	525.572,60 €

Das BLSA hat in seiner fachlichen Stellungnahme und Ergänzungen bestimmte Kosten unter den Vorbehalt der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde gestellt. Ich verweise hierzu auf die mit Kostenanerkennungsbescheid für die Einzelmaßnahme „2. Teilbereich Neubau Mehrgenerationenhaus und Parkierungsanlage“ im Programmbereich „Aufwertung“ vom 21.03.013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.06.2013 getroffenen Festlegungen.

6. Die Bereitstellung der bewilligten EFRE-Mittel in den Haushaltsjahren ändert sich wie folgt:

Haushaltsjahr 2010	0,00 €
Haushaltsjahr 2011	0,00 €
Haushaltsjahr 2012	0,00 €
Haushaltsjahr 2013	248.413,13 €
Haushaltsjahr 2014	840.272,97 €

7. Die Mittelabforderungen sind unter Verwendung der Muster Anhang 7 der Hinweise ZBau über den **Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) –Zentrale-, Am Alten Theater 6 in 39104 Magdeburg** an das Landesverwaltungsamt Referat 205 zu richten.
8. Der Verwendungsnachweis für das Projekt „Mehrgenerationenhaus 2. BA“ ist über den BLSA beim Landesverwaltungsamt einzureichen.
9. Die endgültigen förderfähigen Kosten sowie die endgültige Höhe des Zuschusses aus Mitteln des EFRE werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesverwaltungsamt festgesetzt.
10. Im Übrigen gelten die Festlegungen meines o. g. Zuwendungsbescheides.
11. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Zuwendungsbescheid vom 02.03.2011 habe ich im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung 2007-2013 i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadumbaues-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/ Stadtquartieren für das Projekt „Mehrgenerationenhaus 2. BA“ zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bisher 1.696.764,62 € anerkannt. Mit Datum vom 13.09.2013 beantragen Sie die Anerkennung von zusätzlichen Kosten i. H. v. 180.280,38 € und die Gewährung eines weiteren Zuschusses für das Projekt aus Mitteln des EFRE i. H. v. 104.562,62 €.

Die zusätzlichen Ausgaben sind förderfähig. Die Mehrkosten beabsichtigen Sie aus freierwillenden Mitteln aus dem Projekt HDL-a-2010/03 zu finanzieren. Ihrem Antrag stimme ich hiermit zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Sonstiges

Die aufgeführten Anlagen sind auch dann Bestandteil dieses Bescheides, wenn sie dem Bescheid nicht beigelegt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

i.A. 

Neugebauer

Anlagen:

- NBest-Bau
- ZBau
- (Prüfvermerk des BLSA vom 20.12.2012 und Ergänzungen v. 28.02.2013 – liegt bereits vor)

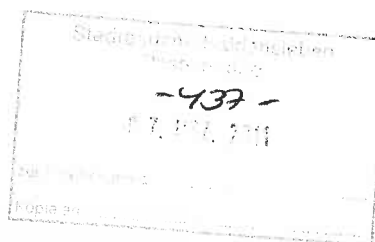


SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt • Postfach 19 63 • 39009 Magdeburg

Stadt Haldensleben
Frau Fabian
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben



Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Stadt Haldensleben
Posteingang
- 3. März 2011

DI	DII	Amt/Abt.
	04/03	620

Am G. R. T.

D. SALEG, RPA
RPA

**EU-Strukturfondsförderung 2007-2013, OP des Landes Sachsen-Anhalt
i. V. m. der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtum-
baus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren
Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität: Altstadt**

Magdeburg, 2. März 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 205.1.4-EFRE
PJ 2010

Bearbeitet von: Frau Zentel

nicole.zentel@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2614

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2695

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Zuwendungsbescheid

Projekt: Mehrgenerationenhaus 2. BA

Vorhabennummer: 2010/02

Projektnummer: HDL-a-2010/02

1. Auf Grund Ihres Antrags vom 29.11.2010 erkenne ich hiermit gemäß Kostengruppe 5.3.2.3. der Stadtumbau Ost Aufwertungsrichtlinie die Kosten des Projekts „Mehrgenerationenhaus 2. BA“ i. H. v.

1.696.764,62 €

als Kosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ an.

2. Zur Finanzierung dieser Kosten gewähre ich Ihnen einen Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i. H. v. 58 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens

984.123,48 €.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

3. Die EFRE-Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt.

4. Finanzierungsübersicht

Entsprechend den Angaben in Ihrem Antrag und der hiermit erfolgten Bewilligung werden die Kosten des Projekts folgendermaßen finanziert:

anerkannte Gesamtkosten	4.250.000,00 €
--------------------------------	-----------------------

vorrangig einzusetzende Einnahmen	2.553.235,38 €
davon andere Zuwendungen Dritter	2.553.235,38 €
davon sonstige zweckgebundene Einnahmen	0,00 €

zuwendungsfähige Kosten	1.696.764,62 €
davon EFRE (58 v. H.)	984.123,48 €
davon kommunale Eigenmittel	237.547,05 €
davon Städtebaufördermittel Bund/Land	475.094,09 €

5. Die EFRE-Mittel werden in folgenden Haushaltsjahren zur Auszahlung bereitgestellt:

Haushaltsjahr 2010	0,00 €
Haushaltsjahr 2011	0,00 €
Haushaltsjahr 2012	0,00 €
Haushaltsjahr 2013	0,00 €
Haushaltsjahr 2014	984.123,48 €

6. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 04.03.2011 und endet zum 30.09.2014. Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind mir anzuzeigen und bedürfen meiner Genehmigung.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben vom Zuwendungsempfänger durchzuführen. Als Durchführungszeitraum wird deshalb hiermit definiert:

Er beginnt mit der ersten Vergabe eines Auftrags i. S. v. Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO.

Er endet mit Begleichung der letzten Schlussrechnung.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums darf die Bewilligungsbehörde noch EFRE-Zahlungen bis zum Ablauf des Haushaltsjahres vornehmen, in dem für das Projekt letztmalig EFRE-Mittel bewilligt sind (siehe Nr. 5). Maßnahmeende (Erledigung sämtlichen Verwaltungshandels) ist der 30.06. des darauf folgenden Jahres.

7. Die EFRE-Mittel sind zweckgebunden zur Finanzierung der in Ihrem Antrag dargestellten Ausgaben des o. g. Projekts zu verwenden.

Investitionsort des Vorhabens ist:

Postleitzahl: 39340

Ort: Haldensleben

Straße: Gröperstraße

Hausnr.: 12 - 20

Beabsichtigen Sie eine Veränderung des Investitionsortes innerhalb des Zweckbindungszeitraumes/Projektzeitraumes, ist mir dies vorher mitzuteilen und meine Zustimmung einzuholen.

8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Anerkennung der Kosten und die Bewilligung der EFRE-Mittel erfolgt vorbehaltlich der sich weiterhin ergebenden Bedingungen aus EU-rechtlichen Vorgaben.
2. Die Nebenbestimmungen der betreffenden Bewilligungsbescheide der Städtebauförderung für die Gesamtmaßnahme sind zu beachten.
3. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. v. m. § 49 VwVfG kann insbesondere erfolgen, wenn gegen eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen verstoßen und den in diesem Bescheid geregelten Mitwirkungspflichten durch die Antragsstellerin nicht ausreichend nachgekommen wird.
4. Bei dem Einsatz der Städtebaufördermittel sind bei der Planung und Ausführung von Investitionen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten. Die Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen.

5. ANBest-Gk, ANBest-P

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1. zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung, sofern deren Bestimmungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides oder unmittelbar geltende Vorschriften des Europäischen Rechts abgeändert sind, die auf dem Einsatz von Haushaltsmitteln eines EU-Strukturfonds beruhen.

Wird die Zuwendung an einen privaten Dritten weitergereicht, so gilt diesem gegenüber die ANBest-P.

6. Mittelabforderung

Die Abforderung der EFRE-Mittel hat bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres zu erfolgen. Sollte die Abforderung bis dahin zeitlich nicht möglich sein, so ist das Landesverwaltungsamt, Referat 205, vorher rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren.

Nicht rechtzeitig abgerufene und in Anspruch genommene Fördermittel können verfallen.

Die Zuwendung darf - abweichend von Ziffer 1.2 ANBest-Gk - nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege
- Zahlungsbelege (keine Überweisungsträger)
- Verträge, die Grundlage der Rechnungen sind
- Leistungsverzeichnis
- soweit noch nicht vorgelegt, die Ausschreibungsnachweise (Submissionsprotokoll)

Die Unterlagen sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie als Begünstigter auf Verlangen zu beweisen.

7. Prüfungsrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchst. c der VO (EG) Nr. 1083/2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger/Begünstigten zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger/Begünstigte ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen - bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe – bleiben davon unberührt.

8. Aufbewahrungsfrist

Folgende Belege müssen bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden:

- a) Originalbelege,
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Die Bewilligungsbehörde kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Zuwendungsempfängers beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für das Projekt ist - abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk - spätestens zum 30. September des Haushaltsjahres einzureichen, in dem letztmalig EFRE-Mittel für das Projekt bewilligt wurden.

10. Einnahmen schaffende Projekte

Sollten bei dem Projekt Einnahmen anfallen, die zur Finanzierung der Gesamtkosten heranzuziehen sind, hat der Begünstigte die Einnahmen im Rahmen der Mittelabrufe sowie mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Ist dies zeitlich nicht möglich, hat der Begünstigte die Einnahmen binnen fünf Jahren nach Projektabschluss (Bezugszeitraum) nachzuweisen und die anteilig dafür verwendeten Fördermittel an das Land zurückzuzahlen, da die Einnahmen von den bei der EU geltend gemachten Ausgaben abzuziehen sind.

11. Publizitätsvorschriften - Hinweisschild (Bauschild) und (bleibende) Erläuterungstafel

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt,

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500.000 € und
 - b) das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen,
- ist durch Sie als Begünstigten i. S. d. Art. 8 und 9 VO (EG) 1828/2006 unverzüglich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides (Maßnahmebeginn) bis zum Ende des Vorhabens laut Bescheid ein Hinweisschild aufzustellen.

Auf dem Hinweisschild sind folgende Informationen aufzunehmen:

- die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der VO (EG) 1828/2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union.
- den Verweis auf den Fonds „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“.
- den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert „Investition in Ihre Zukunft“.

Die letzten drei Punkte nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelabforderung müssen Sie durch Vorlage der gesondert gekennzeichneten Rechnung über die Ausgaben des Hinweisschildes nachweisen, dass Sie diese Auflage erfüllt haben.

Spätestens sechs Monate nach Ende des Vorhabens (Ende der Investitionstätigkeit, baulicher Abschluss) ist das Hinweisschild durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe mit den gleichen Informationen wie auf dem Hinweisschild zu ersetzen.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Erläuterungstafel vorzulegen.

Sofern Sie für diese Ausgaben eine Förderung erhalten möchten, ist dieser Nachweis mit der letzten Mittelabforderung zu erbringen.

Hinweise zu den grafischen Vorgaben für das Hinweisschild sowie die Erläuterungstafel finden Sie in der Broschüre „Corporate Design der EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007-2013“, die Sie auf der Internetseite der Europäischen Strukturfonds www.europa.sachsen-anhalt.de sowie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herunterladen können.

12. Regelungen zum Datenschutz, Veröffentlichung der Daten der Begünstigten

Bei Inanspruchnahme der bewilligten EFRE-Mittel werden Sie als Begünstigter, Ihr Vorhaben und die Ihnen bereitgestellte öffentliche Beteiligung entsprechend Art. 7 Abs. d der VO (EG) 1828/2006 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Ich weise darauf hin, dass die im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung bei der Bewilligungsstelle / vorgangsbearbeitenden Stelle verarbeitet werden und alle Daten an die mit der Durchführung des Vorhabens befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der EU übermittelt und von diesen nach Bewilligung bekannt gegeben werden können.

13. Dauerhaftigkeit des Vorhabens (Zweckbindungsfrist)

Für die Zeit vom Ende des Vorhabens (Investitionsende, Ende der Bautätigkeit) bis zum Ablauf von 5 Jahren ist gemäß Art. 57 der VO (EG) 1083/2006 nachzuweisen, dass keine erhebliche Veränderung erfolgt ist, die

- a) den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Bewilligungsbescheides zuwiderläuft oder
- b) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- c) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit am Investitionsort (Ort des Vorhabens) ergibt.

Jede Änderung im Sinne von a) – c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

14. separate Buchführung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfondsmitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

15. zusätzliche Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der berichtigten Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2006 und am 01. September 2006)

- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 des Rates vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15. Februar 2007)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2006)

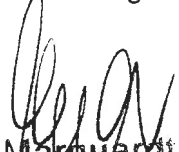
Sonstiges

Die aufgeführten Anlagen sind auch dann Bestandteil dieses Bescheides, wenn sie dem Bescheid nicht beigelegt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Marquardt
Neugebauer

Anlagen:

ANBest-Gk

ANBest-P

Rechtsbehelfsverzicht



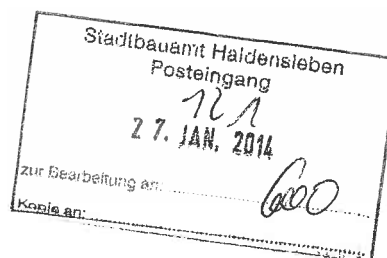
SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 200 256 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt
Markt 20-22
39340 Haldensleben



SALEG,
RPA R. Fr

Halle, 21 Jan. 2014

Ihr Zeichen : SUO/EFRE PJ
2010

Mein Zeichen:
205.6.3 AW_HDL_Alt_PJ10

Bearbeitet von: Frau Sischka

Kristin.Sischka@
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-3197

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-3260
Poststelle@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost
Programmbereich Aufwertung
Programmjahr 2010
Aufwertungsmaßnahme: „Altstadt“

Bezug: 1. Bewilligungsbescheid vom 18.10.2010 i.d.F vom 23.02.2011
2. Ihr Schreiben vom 13.09.2013

Auf Ihren Antrag vom 13.09.2013 auf Änderung des MKFZ-Planes für das
Gebiet „Altstadt“ ergeht der folgende

1. Änderungsbescheid

2. Die Drittmittel werden um 1.074.855,00 € verringert.
3. Die Einnahmen werden um 1.567.575,00 € erhöht.
4. Die Höhe der Fördermittel und Eigenmittel sowie der Drittmittel EFRE des
Programmjahres 2010 bleiben unverändert.

2. Der Kostenrahmen für das Programmjahr 2010 erhöht sich durch die Verringerung der Drittmittel und die Erhöhung der Einnahmen um 492.720,00 € auf 6.045.955,00 €.

Kostenrahmen:	6.045.955,00 €
Eigenmittel:	420.000,00 €
Einnahmen:	1.567.575,00 €
Drittmittel:	1.478.380,00 €
Drittmittel EFRE	1.740.000,00 €
Fördermittel:	840.000,00 €
davon Bundesmittel:	420.000,00 €

4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dem MKFZ-Plan vom 13.09.2013 wird zugestimmt, er ist damit Bestandteil der Bewilligung für das Programmjahr 2010.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides 18.10.2010 i.d.F vom 23.02.2011 für das Fördergebiet „Altstadt“ unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

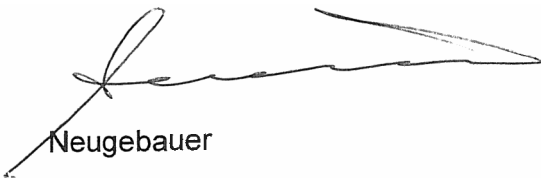
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlagen: Rechtsbehelfsverzicht

MKFZ-Pläne vom 13.09.2013

Stadt/Gemeinde : Stadt Haldensleben	Landesverwaltungsamt Nebenstelle Magdeburg, Referat 205
--	--

Ort, Datum : Haldensleben, den 13.09.2013	Anlage 3 Blatt 4
--	---------------------

geändert am:

"Stadtumbau-Ost" Stadtteil/Stadtquartier Aufwertungs- und Abriss-/ Rückbaulinie

Gesamtmaßnahme/Fördergebiet: "Altstadt"
--

Programmjahr: 2010

Programmbereich Aufwertung lt. Ziffer 2.4.1/ 2.4.2 a) - c)/ 2.4.3/ 2.4.4

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Dem Antrag auf Zuwendungen aus oben bezeichnetem Fördergebiet liegen nachfolgende Einzelmaßnahmen zugrunde:
(alle Angaben in Euro)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Träger der Einzelmaßnahme	Kosten der Einzelmaßnahme	Finanzierung der Einzelmaßnahme			Durchführungs- zeitraum 2)
			Einnahmen 1)	Drittmittel	Drittmittel (EFRE)	
1.	Parkdeck am Mehrgenerationenhaus SALEG (treuhändischer Bauherr)	661.000,00			383.380,00	2013-2014
2.	Mehrgenerationenhaus 2. BA SALEG (treuhändischer Bauherr)	4.923.000,00	1.247.775,00 319.800,00	1.309.015,47 169.364,53	1.088.686,10	2013-2014 (PJ 2012) (PJ 2013)
3.	Rundwanderweg Stadt Haldensleben	0,00			0,00	
4.	Steinstraße Stadt Haldensleben	386.100,00			223.938,00	2014
3.	Sanierung Stendaler Torturm Stadt Haldensleben	75.855,00			43.995,90	2014
	Gesamtbetrag:	6.045.955,00	1.567.575,00	1.478.380,00	1.740.000,00	840.000,00

1) Einnahmen gem. Ziffer 4.5 einschließlich Mittel anderer Zuwendungsgeber, die vorrangig einzusetzen sind

2) Durchführungszeitraum der Einzelmaßnahme im Hinblick auf Kalender- bzw. Haushaltsjahre z.B. 2004 oder 2004/05

3) Kurze Projektbeschreibung auf Beiblatt hinzufügen (z.B. Straßenausbau derstraße, Finanzierung: EUR, Eigenmittel EUR usw.)

Landesverwaltungsamt
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)
S. Mollay

Stadt/Gemeinde	Stadt Haldensleben
----------------	--------------------

Landesverwaltungsamt Nebenstelle Magdeburg, Referat 205

Ort, Datum: Haldensleben, den 13. Sep. 2013
--

Anlage 3
Blatt 5

"Stadtumbau-Ost" Stadtteil/Stadtquartier Aufwertungs- und Abriss-/ Rückbaulinie

geändert am:

Gesamtmaßnahme/Fördergebiet: "Altstadt"

Programmjahr: 2010

Maßnahme- Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Programmbereich Aufwertung lt. Ziffer 2.4.1/ 2.4.2 a) - c)/ 2.4.3/ 2.4.4

Die beantragten Fördermittel werden im Hinblick auf den Durchführungszeitraum wie folgt benötigt:

Ifd.-Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Letztempfänger	Fördermittel Summe	2010	2011	2012	2013	2014
1.	Parkdeck am Mehrgenerationenhaus SALEG (treuhändischer Bauherr)	185.080,00				160.000,00	25.080,00
2.	Mehrgenerationenhaus 2. BA SALEG (treuhändischer Bauherr)	525.572,60					525.572,60
3.	Rundwanderweg Stadt Haldensleben	0,00					0,00
4.	Steinstraße Stadt Haldensleben	108.108,00					108.108,00
5.	Sanierung Stendaler Torturm Stadt Haldensleben	21.239,40					21.239,40
	Gesamtbetrag:	840.000,00	0,00	0,00	0,00	160.000,00	680.000,00

Landesverwaltungsamt

Postfach 20 02 56

06003 Halle (Saale)

12.04.14

20

Wir sind

Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt Postfach 1963 39009 Magdeburg

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau und Ordnung

zur Bearbeitung an:

Kopie an:

Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang		
21. Okt. 2010		
DI	DII	Amt/Abt.
	9	600

Auf

G. R. ed.

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung
Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2010
Aufwertungsmaßnahme: Altstadt

Magdeburg, 18.10.2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.2.6-21283.1.10

Bearbeitet von:
Frau Jödicke
dorit.joedicke

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2615

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:

Olsenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2010 vom 31.08.2010 zuletzt geändert durch Erlass vom 17.09.2010

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr (MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni 2006 (MBI. LSA S. 524)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages für das Programmjahr 2010 und der Programmaufstellung des MLV für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertung und Abriss/Rückbau im Programmjahr 2010 ergeht der folgende

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 31.08.2010 über die Programmaufnahme für den Stadtumbau – Ost 2010 wird Ihre Maßnahme

Altstadt

im Landesförderprogramm 2010 fortgeführt.

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit vorrangiger Priorität ist daher im Förderungsprogramm Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung ein Kostenrahmen in Höhe von

3.000.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	3.000.000,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	840.000,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	420.000,00 EUR
Einnahmen :	0,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	0,00 EUR
reservierte Finanzierungsmittel des EFRE:	1.740.000,00 EUR

2. Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss- / Rückbaurichtlinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

840.000,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **420.000,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Haldensleben zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

420.000,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen.

Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der notwendigen kommunalen Eigenmittel ist nachzuweisen und spätestens mit dem Mittelabruf der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Für die Aufwertungsmaßnahme „Altstadt “ werden die Förderungsmittel des Bundes und des Landes wie folgt aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2010	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2011	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2012	0,00 € davon	0,00 € Bundesmittel
		0,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2013	160.000,00 € davon	80.000,00 € Bundesmittel
		80.000,00 € Landesmittel
	zuzüglich	80.000,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2014	680.000,00 € davon	340.000,00 € Bundesmittel
		340.000,00 € Landesmittel
	zuzüglich	340.000,00 € Eigenmittel

Mit diesen Mitteln können die in der Anlage 1 genannten Einzelmaßnahmen finanziert werden. Die Bereitstellung der reservierten Finanzierungsmittel des EFRE entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 Einzelmaßnahme/-n verwendet werden. Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt – Nebenstelle Magdeburg zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben geleistet wird und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/ Stadtquartier –Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Für die Projekte, die bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten ergänzend die im Erlass des MW vom 20.01.2009 genannten Regelungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit in den „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss- / Rückbaurichtlinien“ nichts anderes bestimmt ist.

Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII)(MBL. LSA 2009, S. 322 ff) Ausnahmen zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anstelle der entsprechenden Regelungen in den vorgenannten Vorschriften anzuwenden.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Für die Projekte, die in der Zeit vom 27.01.2009 bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten die in Anlage 1, Abschnitt III, zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) genannten Wertgrenzen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung. Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) Ausnahmen zu den ANBest-GK oder den ANBest-P zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anzuwenden.

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Ziffer 3 der „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinie“ unter Anwendung der VV Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern ist auf die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag


Dr. Preuße

Anlagen

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- ANBest-Gk
- ANBest-P

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2010 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Haldensleben	Altstadt	Mehrgenerationenhaus	2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	160.000,00	331.429,00	0,00	0,00	80.000,00	571.429,00
			2014	680.000,00	1.408.571,00	0,00	0,00	340.000,00	2.428.571,00
			Gesamtförd.	840.000,00	1.740.000,00	0,00	0,00	420.000,00	3.000.000,00
Haldensleben	Altstadt			840.000,00	1.740.000,00	0,00	0,00	420.000,00	3.000.000,00